

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 81 (1989)

Heft: 3

Artikel: Stellungnahme des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum : Problemkreis AIDS

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Problemkreis AIDS

Seit 1981 breitet sich eine neue Krankheit epidemieartig aus. AIDS geht zurück auf eine Infektion mit dem HIV-Virus und ist insbesondere durch den Verlust einer Untergruppe der weissen Blutkörperchen charakterisiert, deren natürliche Rolle die Verstärkung der Immunabwehr des Menschen ist. Aufgrund dieser Störung leiden die Patienten an Folgekrankheiten, die durch beim Gesunden harmlose Keime oder durch bestimmte Tumoren hervorgerufen werden. Die erworbene Immunschwäche AIDS ist bisher weder durch Impfung zu verhindern noch therapeutisch beherrschbar, was die hohe öffentliche Aufmerksamkeit sowie die allgemeine Beunruhigung und die vielen Ängste erklärt.

Wie AIDS übertragen wird

Die Infektionskrankheit AIDS beruht auf einer Ansteckung mit dem HIV-Virus, das in einer in der Medizingeschichte einmalig kurzen Zeit identifiziert werden konnte. Die Infektion erfolgt von Mensch zu Mensch und zwar durch Übertragung durch Blut-, Sperma- und Vaginalflüssigkeit Erkrankter, durch gemeinsame Benutzung kontaminierter, das heisst verschmutzter, virenverseuchter Spritzbestecke (Spritzentausch) bei intravenösem Drogengebrauch, also beim Einspritzen in die Vene (intravenöse Applikation) und durch Übertragung von der infizierten Mutter auf ihr Kind (vor, während oder nach der Geburt). Gesicherte Fälle von Virusübertragungen durch Speichel, Tränen, Schweiß, Urin oder Darminhalt sind nicht bekannt; die Übertragung auf andere Weise (Tröpfcheninfektion, kontaminierte Gegenstände, normale soziale Kontakte) ist aufgrund zahlreicher Beobachtungen so gut wie ausgeschlossen.

Nachdem AIDS zunächst (anfangs der 80er Jahre) überwiegend in bestimmten Risikogruppen (homosexuelle und bisexuelle Männer, Drogenabhängige mit intravenöser Drogenapplikation, Bluterkrankte sowie deren Sexualpartner) auftrat, gibt es zwar nach wie vor Hauptbetroffenengruppen; aber es hat sich eine Verschiebung des Auftretens von AIDS entsprechend einem Risikoverhalten ergeben. Das gefährdende Risikoverhalten besteht im ungeschützten eindringenden Geschlechtsverkehr homo- und heterosexueller Personen (wobei häufiger Partnerwechsel die Risiken einer Infektion wie bei den klassischen Geschlechtskrankheiten statistisch erhöht) und im Austausch gebrauchter Spritzbestecke (Spritzen und Nadeln) im Drogenmilieu. Gewisse geringe Restrisiken, deren Bedeutung von Land zu Land wechselt, bestehen bei Bluttransfusionen sowie bei der Anwendung bestimmter Blutpräparate; in der Schweiz sind diese Risiken heute eliminiert.

Eine Herausforderung

Für die Menschheit und für unsere Zeit stellt die Immunschwächekrankheit AIDS eine Herausforderung dar, der sich in steigendem Masse die Gesellschaft und der/die einzelne stellen müssen. Die Bedrohung wächst sich zu einer allgemeinen Gefahr aus; die Erkrankten sehen sich einer Situation gegenüber, die jener einer heute unheilbaren Krankheit entspricht; die Gesellschaft muss sich mit dem Problem und mit der Tatsache auseinandersetzen, dass mehr und mehr AIDS-Kranke zu betreuen sind. HIV-Positive und AIDS-Kranke sind mit ihrer gesundheitlichen Situation in allen Lebensbereichen – so auch im Erwerbsleben und am Arbeitsplatz – zu berücksichtigen.

AIDS ist in mehrfacher Hinsicht eine Herausforderung an unser Menschsein: es geht um die Bereitstellung medizinischer und sozialpolitischer Hilfen, um gezielte Forschung mit dem Ziel der Vorbeugung (Prävention) und der Behandlung (Therapie), und es geht um die Lösung der vielschichtigen Probleme AIDS-Kranker in ihrem privaten und sozialen Umfeld. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) sieht seine Aufgabe vor allem darin, wirksame Beiträge zum Fragenkreis «AIDS bzw. AIDS-Erkrankte und Arbeitsplatz» zu leisten. Dabei geht es um Unterstützung und Durchsetzung (arbeits-)rechtlicher und menschlicher Forderungen unter Berücksichtigung medizinischer Kenntnisse und epidemiologischer Tatsachen. Im Folgenden werden die Stellungnahme des SGB sowie seine Forderungen dargelegt.

Die Erfahrungen und das Wissen um AIDS müssen als vorläufig angesehen werden; sie werden durch intensive Forschung auf allen Ebenen laufend ergänzt. Die Erkrankung an der virusbedingten Immunschwäche bedarf intensivster Grundlagenforschungen (Epidemiologie, Diagnose, Prävention, Therapie, sozialpolitische Massnahmenpakete); die Behandlung von an sich nicht lebensbedrohenden Infektionen (opportunistische Infekte), der gesundheitliche Zustand von AIDS-Patienten in fortgeschrittenen Stadien ihrer Krankheit setzen ausreichend Wohnraum (ohne und mit Betreuung) und genügend Spital- und spitalähnliche Betten und geschultes, den Arbeitsumständen entsprechend angestelltes Personal und Behandlungsequipen voraus (Sozialarbeiter, Psychologen, fachkundige freiwillige AIDS-Hilfen).

Die Forderungen des SGB

- HIV-Infizierte und AIDS-Erkrankte sind wie andere Gefährdete und Kranke solidarisch in der menschlichen Gemeinschaft zu behalten; Ausgrenzung, Ghettomentalität, Diskriminierung und Desolidarisierung sind zurzeit das grösste soziale Problem im Zusammenhang mit AIDS;
- in den Spitalplanungen sind unverzüglich Massnahmen vorzusehen, die der steigenden Nachfrage durch AIDS-Patienten entsprechen;

- spitalähnliche Stationen (Mischformen oder kollektive Haushaltungen mit ambulanten/stationären Pflege- und Hilfeleistungen) sowie andere Lösungsmöglichkeiten für die Lebensprobleme der AIDS-Kranken sind zu erproben und bereitzustellen;
- der Grundsatz, dass niemand wegen Krankheit in eine menschenunwürdige Lebenssituation geraten darf, ist im Falle der AIDS-Patienten ausnahmslos einzuhalten (Versicherungsleistungen, Leistungen der öffentlichen Hand);
 - die Grundlagenforschung (Epidemiologie, umfassende Diagnostik, Prävention z. B. durch Impfung, Therapie der HIV-Infektion sowie der opportunistischen, lebensbedrohenden Infekte und aller andern Manifestationen von AIDS) ist vorbehaltlos und wirksam zu fördern (Speziallabors; klinische Forschung; raschestmögliche Einführung von aussichtsreichen Heilmitteln);
 - die Anstellungsbedingungen des pflegenden/betreuenden Personals in der Versorgung der AIDS-Kranken haben den besonderen Belastungen Rechnung zu tragen (Ausbildung/Weiterbildung, Arbeitszeit, Entlohnung, psychologische Stützung);
 - die Art und Weise der Ausbreitung, der Übertragung und der Entwicklung der HIV-Infektion sind wichtig für die Planung und Realisierung gesundheitspolitischer und individualmedizinischer Massnahmen und für die Kontrolle der Wirksamkeit solcher Massnahmen; immerhin ist das Recht der Selbstbestimmung des einzelnen Menschen unbedingt zu achten; das Interesse an Datensammlungen ist aus dieser Sicht zu relativieren; der HIV-Antikörper-Test kann für diagnostische Zwecke wichtig sein; für Reihenuntersuchungen, für die breite Anwendung und zur Früherfassung jedoch eignen sich HIV-Tests nicht, weil und solange weder eine Impfung noch eine wirksame Therapie zur Verfügung steht. Änderungen im allgemeinen Wissensstand (Impfung, erfolgreiche Heilmittel) können hier schon kurz- oder mittelfristig ein verändertes Verhalten und Vorgehen nötig machen. Die Untersuchung von Blutspendern ist selbstverständlich. Laborberichte über HIV-Tests sind wirksam zu anonymisieren; Gruppenstudien, Stichproben in der Bevölkerung, die Ermittlung von Infektionsketten, Tests bei einreisenden Ausländern, namentliche Meldung HIV-Positiver bzw. AIDS-Erkrankter bieten zurzeit keine entscheidenden Vorteile, die die gravierenden Nachteile aufwiegen könnten; sie sind nicht geboten und zu unterlassen;
 - der Infektionsweg, auf dem das AIDS-Virus in den Körper gelangt, ist bekannt; wo kein Blut-zu-Blut-Kontakt besteht, ist eine Infektion am Arbeitsplatz ausgeschlossen. Blutkontakte können sich einstellen in Medizinalberufen, in Spitälern und Heimen, bei Bestattungspersonal; in Ausnahmefällen können auch in andern Berufen Blutkontakte eintreten (Rettungswesen, Coiffeur-, Pedicure-, Manicure-, Kosmetiksalons, Tätowierungen, Sicherheitsdienste Polizei/Gefängnisse).

Entsprechend diesen kurz zusammengefassten Kenntnissen und Tatsachen verlangt der SGB:

- Verzicht auf HIV-Tests als Kriterien bei der Anstellung oder im Laufe des Arbeitsverhältnisses;
- das Ergebnis eines HIV-Tests ist Teil der geschützten Privatsphäre; dieses Ergebnis darf weder vom Betroffenen abverlangt, noch je an Dritte weitergegeben, noch in Personalakten (Personaldossiers, Zeugnisse) aufgenommen werden; Arbeitgeber und/oder Arbeitskollegen können kein schützenswertes Interesse am Ergebnis eines HIV-Tests geltend machen;
- das Fragerecht des Arbeitgebers betrifft weder das Ergebnis eines HIV-Tests noch Fragen nach früheren Tests oder Risikoverhalten; bei Anstellungsverhandlungen geht es um die berufliche Eignung, um die gegenwärtige Gesundheit; alle medizinischen Informationen, die Stellensuchende oder Mitarbeiter/innen betreffen, stehen unter unbedingter Vertraulichkeit;
- die Testung von Blutproben ohne schriftliche Einwilligung des Untersuchten ist eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Selbstbestimmungsrechts; allfällig erzwungene Blutentnahme zum Zweck eines HIV-Tests kann den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen;
- den Schutzvorkehrungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und mit der Ersten Hilfe am Arbeitsplatz muss risikogerecht Rechnung getragen werden (Elimination der Unfallgefahren; Ausrüstung der Betriebs- und Erste-Hilfe-Apotheken auf Arbeitsplätzen sind mit Einmalhandschuhen (Plastikhandschuhe), Beatmungsmaske, Seife, Hautdesinfektionsmitteln auszurüsten; entsprechende Ausbildung des Personals;
- in Berufen mit gewissen Risiken (siehe oben) haben die sich epidemiologisch und medizinisch aufdrängenden Vorkehrungen Geltung; insbesondere ist darauf zu drängen, dass die branchenüblichen Hygienevorschriften und Vorsorgemaßnahmen eingehalten werden; Blutkontakte sind zu vermeiden, gegebenenfalls sind eigene Wunden abzudecken, allenfalls verunreinigte Hautpartien sind gründlich zu waschen (Seife, Desinfektionsseife), allfällige Wunden sind zu desinfizieren (Alkohol 70–85%, Desinfektionslösungen wie alkoholische Jodpräparate), Verwendung von Einweginstrumenten oder wirksame Desinfektion (Sterilisation) von Instrumenten/Utensilien;
- bei Aufnahmen in Pensionskassen, Betriebskrankenkassen sowie in Kranken- und Lebensversicherungen ist nach Auffassung des SGB völlig auf HIV-Tests zu verzichten; HIV-Positive oder an AIDS-Erkrankte dürfen bei keiner Leistung der (Sozial-)Versicherung oder bei arbeits- bzw. betriebsbezogenen Entschädigungen (Abgangsentschädigungen, Treueprämien u.a.) benachteiligt werden; ein positiver HIV-Test ist keine Krankheit, die Arbeits-

fähigkeit wird zunächst nicht eingeschränkt; die AIDS-Erkrankung ihrerseits ist eine Krankheit wie jede andere lebensbedrohende Erkrankung; es drängen sich je nach dem Fall der AIDS-Kranken organisatorische Massnahmen auf (Reduktion der Arbeits-/Einsatzzeiten, Umplazierung, Arbeitsunterbrüche); der Arbeitseinsatz und die Arbeitsfähigkeit sind weitestgehend (arbeits-) medizinische Probleme; Virusträger haben sich ihrer gesundheitlichen Situation entsprechend zu verhalten, ohne dass für sie eine Auskunftspflicht gegenüber Dritten besteht;

- weder ein positiver HIV-Test noch eine AIDS-Erkrankung sind ein gültiger Kündigungsgrund: von normalen Arbeitstätigkeiten geht kein Infektionsrisiko aus;
- HIV-Positiven und AIDS-Erkrankten muss jeder Zugang zu allen betrieblichen Dienstleistungen offenstehen;
- die Arbeitgeber haben in Zusammenarbeit mit den Betriebskommissionen die Tauglichkeit ihrer betrieblichen Vorschriften betreffend den Gesundheitsschutz zu überprüfen und sind verpflichtet, mit Gewerkschaften und Personalorganisationen generell und insbesondere Lehrlinge/Lehrtöchter über Probleme im Zusammenhang mit AIDS zu orientieren (Infektionswege, Verhütungsmassnahmen, risikoarmes Verhalten; Schutzmassnahmen bei risikoanfälligen Arbeiten und bei besonderen Ereignissen wie Erster Hilfe); eine Verweigerung der Ersten Hilfe ist beim heutigen Wissensstand und angesichts der heutigen epidemiologischen Lage in keinem Fall zu entschuldigen; für die Erste Hilfe sind Vorsichtsmassnahmen zu treffen (siehe oben), damit eine Übertragung von AIDS-Viren über Blutkontakte unterbleibt;
- wegen des oft beobachteten hochriskanten Sprizentausches unter Drogenabhängigen (intravenöse Drogenzufuhr) sind Sofortmassnahmen unerlässlich; der SGB fordert die freie Abgabe von sterilen Spritzen und Nadeln an die Drogenabhängigen vor allem in Institutionen und Anlaufstellen der Drogenhilfe, die nicht nur jede notwendige Hilfe leistet, sondern auch den Schwarzhandel mit Drogen, die Heimlichkeit des Drogengeschehens und die Beschaffungskriminalität und -prostitution (die zur Verbreitung von AIDS beiträgt) bekämpft; es ist für eine sorgfältige und sachgerechte Entsorgung gebrauchter Spritzen/Nadeln und verschmutzten Verbandsmaterials zu sorgen.

Die AIDS-Problematik und die im Zusammenhang mit dieser Infektionskrankheit noch offenen Fragen zeigen deutlich, dass Gesundheitsvorsorge in Betrieben, die Forderungen nach humanisierten Arbeitsplätzen, längst nicht optimal erfüllt und geregelt sind; die Anstrengungen des SGB laufen dahin, die Arbeitsverhältnisse weiterhin und intensiviert zu überprüfen und den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Schutz der Arbeitnehmer/innen sicherzustellen.